

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1999/9/15 13Ns16/99

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.1999

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 15. September 1999 durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes Hon. Prof. Dr. Brustbauer als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Rouschal, Dr. Schmucker, Dr. Habl und Dr. Ratz als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Jäger als Schriftführerin, über die Ablehnung der Mitglieder des Senates 12 des Obersten Gerichtshofes, Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes Dr. Rzeszut, Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Schindler, Hofrätin des Obersten Gerichtshofes Dr. E. Adamovic, Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Holzweber und Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Philipp durch Ludwig M***** den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Die Ablehnungserklärung ist nicht gerechtfertigt.

Text

Gründe:

Rechtliche Beurteilung

Nach § 72 Abs 1 StPO kann der Privatbeteiligte außer den in den §§ 67 bis 69 StPO bezeichneten Fällen Mitglieder des Gerichtes nur dann ablehnen, wenn er Gründe, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit des Abzulehnenden in Zweifel zu setzen, anzugeben und darzutun vermag, an welcher Voraussetzung es der vollends unsubstantiierten Ablehnungserklärung des Ludwig M***** betreffend die namentlich genannten Mitglieder des zur Entscheidung berufenen Senates 12 gebrech. Nach Paragraph 72, Absatz eins, StPO kann der Privatbeteiligte außer den in den Paragraphen 67 bis 69 StPO bezeichneten Fällen Mitglieder des Gerichtes nur dann ablehnen, wenn er Gründe, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit des Abzulehnenden in Zweifel zu setzen, anzugeben und darzutun vermag, an welcher Voraussetzung es der vollends unsubstantiierten Ablehnungserklärung des Ludwig M***** betreffend die namentlich genannten Mitglieder des zur Entscheidung berufenen Senates 12 gebrech.

Soweit im übrigen auch andere Strafrichter des Obersten Gerichtshofes (Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes Dr. Kuch, Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Ebner) abgelehnt werden, sind diese im vorliegenden Fall nicht als Richter berufen, weshalb schon formell eine Ablehnung nicht in Frage kommt.

Anmerkung

E55160 13E00169

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:0130NS00016.99.0915.000

Dokumentnummer

JJT_19990915_OGH0002_0130NS00016_9900000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>